

Zugerische Archivlandschaft im Wandel : eine Betrachtung aus Anlass der Jubiläumsversammlung des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare in Zug

Autor(en): **Hoppe, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug**

Band (Jahr): **13 (1997)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-526530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zugerische Archivlandschaft im Wandel

Eine Betrachtung aus Anlass der Jubiläumsversammlung des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare in Zug

Peter Hoppe

Grundsätzliches

Jedes Archiv ist ein Informationsspeicher mit der Funktion eines Langzeitgedächtnisses, wobei sich für die darin aufbewahrten Informationen eine Reihe von konstitutiven Merkmalen nennen lassen.¹

Ein Erstes: Archivadokumente haben Unikatscharakter. Sie kommen – anders als gedruckte Bücher in der Bibliothek – nur einmal und vor allem nur an einem ganz bestimmten Ort vor. Damit hängt zusammen, dass auch die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen klar verortet sind. Der Gültbrief von 1589 zum Beispiel, in dem der Walchwiler Kaspar Metzener bei der Stadt Zug einen Kredit aufnimmt und diesen grundpfandrechtlich auf seinem Hof Halten versichert,² enthält eine Vielzahl von Informationen, deren historischer Wert ausschliesslich auf den Raum Zug zentriert ist, so etwa die erste Nennung des Walchwiler Flurnamens Chilchmatt. Hinge der gleiche Brief hinter Glas in irgendeiner schweizerischen oder aus-

ländischen Stube, so verkäme er zu einer blossen Antiquität; der geschichtliche Informationsgehalt läge brach, weil der Zusammenhang mit dem historischen Kontext und Überlieferungsnetz zerrissen und wohl nur durch Zufall wieder herzustellen wäre.

Ein Zweites: Archive sind zumindest in ihrem Kern keine Sammlungen. Sie tragen nicht beliebige Informationen zu einem bestimmten Thema zusammen, sondern sind auf die Speicherung jener Informationen ausgerichtet, die im Kompetenz- und Tätigkeitsbereich des jeweiligen Archivträgers entstehen, sei das nun eine kantonale Verwaltung, eine Korporation, eine Firma, ein Verein, eine Person des öffentlichen Lebens usw. Mit anderen Worten: Jedes Archiv steht im Regelfall in einer direkten Beziehung und Abhängigkeit zu einer bestimmten Körperschaft oder Person. Seine Aufgabe ist es, die (vorwiegend schriftlichen) Informationen, die im Umkreis dieser Körperschaft oder Person produziert werden, auf ihren Überlieferungswert zu prüfen und nach den Bedürfnissen des ursprünglichen Informationsproduzenten bzw. des späteren Informationskonsumenten als Langzeiterinnerung zu speichern.

Geheimarchive

Ursprünglich und bis in die Zeit der Französischen Revolution bildeten die Archive nahezu vollständig in sich ge-

¹ Für Vorarbeiten zu dieser Studie danke ich Dr. Urs peter Schelbert. Um den Charakter einer Betrachtung nicht unnötig zu beschweren, verzichte ich im Apparat auf Nachweise zur allgemeinen Archiv- und Kantongeschichte.

² Staatsarchiv Zug, S 1, Gültensammlung Nr. 859. Der Hinweis auf diese Gült stammt von Dr. Beat Dittli, dem Bearbeiter des Zuger Ortsnamenbuches.



Abb. 1
Der sogenannte Schatzturm an der Grabenstrasse in Zug. Das Schatzgewölbe diente im Ancien Régime auch als Archivraum für das alte Stadtarchiv (heute Bürgerarchiv) und für Teile des Landesarchivs. Der Schatzturm steht symbolisch für das im Ancien Régime für die Archive geltende Geheimhaltungsprinzip.

schlossene Informationskreisläufe. Urkunden, Akten, Protokolle und Rechnungsbücher, die beispielsweise bei Obrigkeit und Verwaltung der Stadt Zug entstanden, wurden in der städtischen Kanzlei oder im Schatzgewölbe (Abb. 1) gelagert und standen ausschliesslich den ursprünglichen Produzenten, also dem Rat und der städtischen Verwaltung, zur Verfügung. Das Archiv war geheim. Von einem freien, öffentlichen Zugang zu den dort gespeicherten Informationen war keine Rede. Dementsprechend gehörte die Funktion des Archivierens zum Pflichtenkreis des Schreibers, in grösseren Orten allenfalls des Registrators, der aber immer Teil der Kanzlei blieb.

Aufbewahrt wurden Informationen in erster Linie aus rechtlichen oder administrativen Gründen. Eine typische Illustration zu diesem rechtssichernden Archivierungszweck liefert die 1726/27 geradezu krampfhaft inszenierte Suche nach der Stiftungsurkunde der Sakraments- und Rosenkranzpfünde in der Stadt Zug, weil man sich über die Pflichten des Kaplans und die Dotation der Pfründe nicht im klaren war. Als die Nachforschungen in der Stadtkanzlei, im Schatzgewölbe und im Pfarrhof erfolglos blieben, fragte der städtische Rat mit einiger Überwindung in Konstanz an, ob eventuell im bischöflichen Archiv eine Kopie vorhanden sei, war aber gleichzeitig sehr darauf bedacht, den Eindruck einer unsorgfältigen oder leichtsinnigen Aufbewahrung gar nicht erst aufkommen zu lassen. Die Urkunde, so liess er nämlich erklären, sei wohl verloren gegangen, als man im letzten Krieg, also im Zweiten Villmergerkrieg von 1712, die Kanzlei anderswohin in Sicherheit gebracht habe.³

Abgesehen von der Informationsüberlieferung aus rechtlichen Gründen dürfte die für damalige Zeiten eindrückliche Informationsmenge eines obrigkeitlichen Archivs einen umso höheren Prestigewert gehabt haben, je ausserordentlicher Schriftlichkeit noch war. Die Aufbewahrung von Dokumenten aus bewussten historischen Überlegungen spielte hingegen kaum eine Rolle, zumal eine Archivbenützung zum Zwecke der historischen Forschung gar nicht vorgesehen war. Die berühmte Inner-schweizer Archivreise, die Aegidius Tschudi im Sommer 1569 für die Arbeit an seinem *Chronicon Helveticum* unternahm, war eine seltene Ausnahme und kam auch nur zustande, weil Tschudi selbst zur Glarner Führungsschicht gehörte und über hervorragende Beziehungen zu den Inner-schweizer Obrigkeiten und Magistratenfamilien verfügte, die ihm den Archivzugang ermöglichten.⁴

Öffentliche Archive und Historisierung

Den entscheidenden Einschnitt in der archivgeschichtlichen Entwicklung bildet das vor rund 200 Jahren im Gefolge der Grossen Revolution erlassene französische Archivgesetz vom 25. Juni 1794. Zwei Bestimmungen liessen es zu einem «Grundgesetz des modernen Archivwesens»⁵ werden: Einerseits die Forderung, dass für die Aufbewahrung eines Dokuments im Archiv nicht mehr nur die recht-



Abb. 2
Staatsarchiv des Kantons Zug im Verwaltungsgebäude an der Aa.
Der grosszügige Lesesaal illustriert das heute in den Archiven geltende Öffentlichkeitsprinzip.

liche Beweiskraft massgebend sein sollte, sondern mit gleichem Gewicht auch der historische, wissenschaftliche oder künstlerische Wert. Und andererseits die Verfügung, dass die Archive als Nationaleigentum nicht bloss einzelnen Privilegierten, sondern jedem Bürger – tout citoyen – frei zugänglich sein müssten (Abb. 2).

Die Sprengung des obrigkeitlichen Informationsmonopols im Verbund mit der Forderung, dass staatliche Archive nicht bloss den staatlichen Gewalten als Gedächtnis, sondern der ganzen Gesellschaft als kollektives Erinnerungsvermögen zu dienen hätten, hat die Ausgangslage für jene janusköpfige Situation geschaffen, in der sich die staatlichen Archive heute noch befinden: einerseits – und dies seit alters – als rechts- und ordnungssichernde Informationsspeicher ihres jeweiligen Archivträgers, beispielsweise einer kantonalen Verwaltung, und andererseits – und dies erst seit dem letzten Jahrhundert – als zentrale historische Datenspeicher mit gesamtgesellschaftlicher Ausrichtung weit über die Bedürfnisse ihres jeweiligen Archivträgers hinaus.

Die sukzessive, im 19. Jahrhundert langsame, im 20. Jahrhundert beschleunigte Ausgestaltung dieser Situation war von grundlegenden Veränderungen begleitet. Die Historisierung der Gesellschaft, abzulesen im 19. Jahrhundert an der Entwicklung und universitären Etablierung der Geschichtswissenschaft, an einer geradezu romantischen Ge-

³ Vgl. Bürgerarchiv Zug, A 39.26.19, S. 88, 90, 97, 120, 147.

⁴ Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*. 2. Teil, Basel 1974 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, I. Abt., Chroniken, Bd. VII/2), S. 63*ff., 115*; 3. Teil, Bern 1980 (Bd. VII/3), S. 139*–140*.

⁵ Eckhart G. Franz, *Einführung in die Archivkunde*. 4. Aufl. Darmstadt 1993, S. 11.

schichtsbegeisterung, die sich paradigmatisch in der Gründung von historischen Vereinigungen äusserte (Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz 1811 bzw. 1841, Historischer Verein der Fünf Orte 1843, Zuger Verein für Heimatgeschichte 1852 usw. usf.), abzulesen aber auch bis in unsere Zeit hinein am Aufblühen neuer Zweige wie der Eröffnung historischer Museen, dem Aufschwung der Archäologie und dem Einfluss der Denkmalpflege – diese Historisierung der Gesellschaft führte zu Ansprüchen an die geschichtlichen Datenspeicher der Archive, denen die alten, primär auf Behörden- und Verwaltungsbedürfnisse ausgerichteten Kanzleiarchive nicht mehr zu genügen vermochten. Schrittweise wurden die Archive aus den Kanzleien ausgegliedert und verselbständigt und die Funktion des Archivierens von der Kanzleitätigkeit der Schreiber und Registratoren abgelöst und auf eine neue Generation von professionellen Archivaren, und zwar von Historiker-Archivaren, übertragen. Diese hatten nun in der heiklen Frage der Überlieferungsbildung zwei Herren mit unter Umständen divergierenden Interessen zu dienen: den Archivträgern (zugleich ihren Arbeitgebern) und der historischen Forschung.

Rechtsgrundlagen

Auf der staatlichen Ebene war der archivische Überlieferungsauftrag schon früh unbestritten und anerkannt. Die typische Scharnierfunktion der Archive, die darin besteht, behördlich produzierte Daten, die für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden, sozusagen für eine Zweitverwendung, nämlich als historisches Rohmaterial, zu bewahren und zur Verfügung zu stellen – diese Scharnierfunktion wurde in den gesetzlichen Grundlagen der staatlichen Archive in dem Moment, als sie über reine Organisationserlasse hinauswuchsen, immer klarer herausgearbeitet und auch immer selbstbewusster formuliert. Ich zitiere aus dem aktuellen Entwurf zum Bundesgesetz über die Archivierung: Der Überlieferungsauftrag soll «rechtlich, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial und kulturell wertvolle Unterlagen» betreffen und einerseits «der Rechtssicherung sowie der kontinuierlichen und rationellen Verwaltungsführung» dienen, andererseits aber und «insbesondere eine umfassende historische und sozialwissenschaftliche Forschung ermöglichen». ⁶ Diesem umfassenden Archivierungsmandat steht in Annäherung ans Öffentlichkeitsprinzip ein erhöhter Druck gegenüber, die

gespeicherten Informationen nach Ablauf gewisser Schutzfristen voraussetzungslos benützen zu können. Welch ein Gegensatz zum Geheimhaltungsprinzip des Ancien Régime, aber auch zu Regelungen des 19. Jahrhunderts wie zum Beispiel jener des Eidgenössischen Archivs, die für jede Benützung eine schriftliche Bewilligung des Departements des Innern erforderte! ⁷

Auf der privaten und damit auch auf der privatwirtschaftlichen Ebene bestehen abgesehen von obligationenrechtlichen Vorschriften über die zehnjährige (!) Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbücher, Geschäftskorrespondenzen und Buchungsbelege ⁸ keinerlei gesetzliche Unterlagen, welche die Frage einer langfristigen Archivierungspflicht oder gar den Aufbau von historischen Archiven und ihre Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit thematisieren. Der dringliche Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1996 «betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte» ⁹ hat hier völliges Neuland betreten, indem er erstmals, wenn auch nicht generell, sondern nur für das konkrete Untersuchungsgebiet, für den privaten Bereich eine «Pflicht zur Aktenaufbewahrung» stipulierte ¹⁰. Anders als in anderen europäischen Ländern gibt es im übrigen in der Schweiz keine gesetzliche Handhabe, bedeutende private Archive – auch Wirtschaftsarchive sind privater Natur! – als historische Archive einzustufen und sie damit unter Schutz zu stellen. Laut dem französischen Archivgesetz von 1979 dürfen derart geschützte Privatarchive weder vernichtet noch verändert oder ausser Landes gebracht werden; bei öffentlichen Verkäufen ist ein staatliches Vorkaufsrecht vorgesehen und für den Fall der Ausfuhr ein Rückbehaltsrecht, zumindest aber die vorherige Verfilmung. ¹¹

Zur Landkarte der zugerischen Archivträger

Ancien Régime

Entscheidend wichtige Elemente für die Gestaltung der zugerischen Archivlandschaft sind die Kleinheit des Territoriums (heutiger Kanton: 238,55 Quadratkilometer) und die trotz dieser Kleinheit bis zum Ende des Ancien Régime anhaltende Zerklüftung der staatlichen Strukturen mit entsprechender Zersplitterung der Kompetenzen und mit verhältnismässig schwacher Ausbildung von übergreifenden und verbindenden Klammern.

Es ist hier nicht der Ort, den heiklen und vielschichtigen Prozess zu skizzieren, wie der eidgenössische Stand Zug ab 1352 seine volle Autonomie erreichte, wie und wie weit die alten Herrschaftsrechte abgelöst bzw. von neuen Trägern übernommen wurden und von welchen inneren Erschütterungen und Brüchen diese Verschiebungen begleitet waren.

Am Ende des 15. Jahrhunderts zeigte die Landkarte der herrschaftlichen Strukturen in groben Zügen das folgende

⁶ Botschaft über das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26.2.1997. In: Bundesblatt 1997, Bd. II, S. 941–976. Zitat nach S. 970, Art. 2.

⁷ Reglement für das eidgenössische Archiv vom 14.9.1864, Art. 17. In: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 8, Bern 1866, S. 146.

⁸ Schweizerisches Obligationenrecht, §§ 590, 747, 962.

⁹ Amtliche Sammlung des Bundesrechts 1996, S. 3487 ff.

¹⁰ Art. 4: «Akten, die der Untersuchung nach Artikel 1 dienlich sein könnten, dürfen nicht vernichtet [...] werden» (ebenda, S. 3488).

¹¹ Franz (wie Anm. 5), S. 39.

Bild: Der Stadt Zug, einer kyburgischen Gründung des 13. Jahrhunderts und später Zentrum des habsburgischen Amtes Zug, war es gelungen, im südlich angrenzenden Gebiet am Zugersee und fast im ganzen Westteil des heutigen Kantons die Hoheitsrechte an sich zu ziehen und insgesamt sechs abhängige Vogteien mit unterschiedlichem Selbstverwaltungsgrad zu schaffen: in der zeitlichen Reihenfolge zwischen 1379 und 1498 Walchwil, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Gangolfswil (Risch) und schliesslich das heute aargauische Oberrüti jenseits der Reuss.

Im östlichen Kantonsteil gelang es umgekehrt den Tal-leuten von Ägeri, den Bergleuten im heutigen Gemeindegebiet von Menzingen und Neuheim und den Dorfleuten von Baar, im Rahmen der Neuordnung des 14./15. Jahrhunderts gegenüber der Stadt Zug eine unabhängige und gleichberechtigte Stellung zu erreichen und in einem äusserst labilen Gleichgewicht zu behaupten – die während Jahrhunderten andauernden Spannungen zwischen Stadt und Land sind eine Konstante der innerstaatlichen Entwicklung von Zug. Gemeinsam bildeten diese drei Gemeinden das Äussere Amt, das aber keine eigenen Verwaltungsstrukturen hervorbrachte. Die Stadt und die drei Gemeinden des Äusseren Amtes repräsentierten zusammen den Stand Zug. Dessen wichtigste innerstaatliche Klammerelemente waren die Landsgemeinde, das Ammannamt und der aus diffusen Anfängen sich entwickelnde Stadt- und Amtrat – in der späteren Ausformung die vereinigte Versammlung des Stadtrates und der drei Gemeinderäte.

Dieses Bild müsste in Details differenziert werden. So zerfielen einzelne Gemeinden wie Baar oder die Vogtei Cham nach innen in mehrere, zum Teil winzige Nutzungsgenossenschaften. Gegen aussen blieben selbständige Feudalstrukturen in das neue Herrschaftsgefüge eingelagert – am längsten das Gotteshausgericht des Klosters Einsiedeln im Ägerital und im Berggebiet und – wie ein Pfahl im Fleisch der zugerischen Obrigkeit – die Gerichtsherrschaft Buonas in luzernischem Familienbesitz.

Das im eidgenössischen Kontext einzigartige Phänomen einer ausbalancierten Machtteilung zwischen einer kleinen Stadt und drei Bauerngemeinden auf der umgebenden Landschaft hatte in archivischer Hinsicht die bemerkenswerte und hinsichtlich Schriftlichkeit und Kanzleitradi-tion wohl auch folgenschwere Auswirkung, dass sich innerhalb der ohnehin schon kleinen Verhältnisse das Kanzleiwesen noch weiter aufsplitterte. Neben die alte Stadtkanzlei mit dem Stadtschreiber trat die Standeskanzlei, die ebenfalls in der Stadt Zug domiziliert war. Personell stammten die Landschreiber zuerst aus der städtischen Bürgerschaft, seit 1605 aber ausschliesslich aus den drei Gemeinden des Äusseren Amtes, die ihrerseits noch wenig erforschte eigene Verwaltungs- und Kanzleistrukturen aufzogen;¹² auffallend sind die mit Ausnahme von Baar völlig unscheinbaren Rathäuser.

An kirchlichen Archivträgern gab es innerhalb des katholischen Standes Zug, der zum Bistum Konstanz gehörte,

das Zisterzienserinnenkloster Frauental aus dem frühen 13. Jahrhundert und das Kloster Maria Opferung bei St. Michael in Zug, ursprünglich eine wichtige Beginen- und Bergardengemeinschaft, die wohl im späten 15. Jahrhundert die franziskanische Drittordensregel angenommen hatte und im frühen 17. Jahrhundert im kapuzinischen Geist reformiert worden war. 1595 schliesslich liessen sich die Kapuziner in der Stadt Zug nieder. Auf zugerischem Territorium bildet Frauental im übrigen den ältesten Archivkern: Das klösterliche Urkundenmaterial reicht ins frühe 13. Jahrhundert zurück.

Alte Pfarreien waren Neuheim und Risch – beide sehr klein – sowie die Grosspfarreien Cham (inklusive Hünenberg), Baar (inklusive Steinhausen und – von Neuheim abgesehen – dem ganzen Berggebiet), Ägeri (für das ganze Ägerital) und Zug (inklusive Walchwil). Zwischen dem späten 15. und dem frühen 18. Jahrhundert lösten sich Menzingen, de facto Walchwil, ferner Steinhausen und Unterägeri von ihren Mutterkirchen und wurden als neue Pfarrsprengel konstituiert. Ebenfalls im 18. Jahrhundert zerfiel das Dekanat Bremgarten-Zug in seine beiden Bestandteile, die nun eigene Priesterkapitel bildeten. Ob es schon im Ancien Régime in Zug einen bischöflichen Kommissar gegeben hat, scheint fraglich.¹³

Helvetisches Zwischenspiel

Mit der französischen Invasion von 1798 und der Ausrufung der Helvetischen Republik brach das Ancien Régime zusammen. Die alten Herrschaftsstrukturen mit allen Sonderrechten, desgleichen die Untertanenverhältnisse und die feudalrechtlichen Grundzinsen und Zehnten wurden hinweggefegt. Zug wurde als Distrikt in den künstlich geschaffenen Kanton Waldstätten einverleibt, dem auch Uri (Distrikte Altdorf und Andermatt), Obwalden (Distrikt Sarren), Nidwalden (Distrikt Stans) und grosse Teile von Schwyz (Distrikte Schwyz, Arth und Einsiedeln) angehörten. Auf der kommunalen Ebene wurde der Distrikt Zug in neun Munizipalitäten unterteilt, die in ihrem Umfang den bestehenden Pfarreien entsprachen: Unterägeri bildete somit erstmals eine eigene politische Gemeinde, während die beiden ehemaligen Vogteien Cham und Hünenberg zu einer einzigen Munizipalität zusammengefasst wurden.

Da die Stadt Zug 1799–1802 Hauptort des Kantons Waldstätten war, befand sich hier auch das sogenannte Waldstätterarchiv, welches die behördliche Tätigkeit auf der kantonalen Ebene dokumentierte und somit die ganze

¹² Vgl. Ernst Zumbach, Die Landschreiber des Kantons Zug. Gfr. 122, 1969, S. 20–47. – Zur Verwaltungsentwicklung auf der Landschaft vgl. Peter Hoppe, Das Haus «Spittel» in Hinterburg und die alte Gemeinde am Berg. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Gemeindegeschichte von Menzingen und Neuheim. Tugium 9, 1993, S. 130–136; Thomas Glauser, Alte Rechte - Neue Träger. Ablösungsprozesse bei der Herrschaftsdurchsetzung in Stadt und Amt Zug (1350–1450). Unpublizierte Lizentiatsarbeit Zürich 1996.

¹³ Albert Iten, Tugium Sacrum. Der Weltklerus zugerischer Herkunft und Wirksamkeit. Stans 1952, S. 29–31.

Innerschweiz betraf. Am Ende der Helvetik blieb es wahrscheinlich grösstenteils in Zug liegen. Zuteilungen an die anderen Kantone scheinen vor allem der Rückgabe von vorhelvetischen Dokumenten gegolten zu haben, die man an den Regierungssitz eingefordert oder mitgenommen hatte oder die in den helvetischen Wirren anderweitig nach Zug gelangt waren wie beispielsweise auch das Stiftsarchiv Einsiedeln, das nach der Aufhebung des Klosters durch die helvetischen Behörden in 56 Kisten verpackt bis 1802 in Zug lag.¹⁴

Immer wieder erstaunlich sind im übrigen die beinahe explodierende Schriftlichkeit und die schlagartige Verdichtung der Verwaltungstätigkeit während des helvetischen Intermezzos: Der archivalische Niederschlag dieser so wenigen Jahre ist im Vergleich zu den Archivbeständen der ganzen früheren Zeit geradezu riesig.

19./20. Jahrhundert

1803 wurden die bis heute geltenden staatlichen Strukturen mit einer ungebrochen durchlaufenden kantonalen und einer in der Folge mehrfach gebrochenen kommunalen Ebene grundgelegt. Institutionengeschichtlich war es natürlich noch ein weiter, hier nicht näher zu beschreibender Weg bis zu den heutigen Erscheinungsformen – die Landsgemeinde zum Beispiel blieb bis 1848 bestehen. Auch auf die Entwicklung der Staatsaufgaben und die Verteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden kann an diesem Ort nicht eingegangen werden: Das geringe Gewicht der kantonalen Instanzen – ein «Reflex des vorrevolutionären Dualismus zwischen Stadt und Amt»¹⁵, der sogar in den Verfassungstexten von 1803 und 1814 noch ganz schwach durchscheint –, dieses geringe Gewicht spiegelt sich fast sinnbildlich im Faktum, dass bis zum Bau des Regierungsgebäudes 1869–1873 weder die kantonalen Behörden noch die Kantonskanzlei über eigene Gebäulichkeiten verfügten.

Auf der kommunalen Ebene wurde die Landkarte der potentiellen zugerischen Archivträger – sie versuchen wir

ja zu entwerfen – im 19. Jahrhundert am kräftigsten durcheinandergeschüttelt. Die seit 1798 bestehende Aufteilung der Talgemeinde Ägeri in die zwei voll ausgebildeten politischen Gemeinden Oberägeri und Unterägeri wurde 1814 auch verfassungsmässig sanktioniert. 1848 trennte sich Neuheim im Umfang der alten Pfarrei von Menzingen ab, womit der heute noch bestehende Kreis der elf zugerischen Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim¹⁶ in bezug auf die äusseren Grenzen geschlossen war.

Im Inneren verlangte die Kantonsverfassung von 1848, dass überall dort, «wo es noch nicht geschehen ist, die Korporationsverwaltung von dem politischen Gemeinde-Haushalt ausgeschieden und getrennt werden» sollte.¹⁷ Öffentlich-rechtliche Korporationsgemeinden als teilweise sehr alte Nutzungsgenossenschaften an unverteilter Gemeindegut bestehen heute noch in Zug, Oberägeri, Unterägeri, Walchwil und Hünenberg sowie auf Baarer Gebiet in Baar-Dorf, Blickensdorf, Deinikon, Inwil und Grüt.¹⁸ Die Verfassungsrevision von 1873/76 schliesslich spaltete jede der elf bisherigen Einheitsgemeinden in drei Teile auf, nämlich in eine Einwohnergemeinde, eine Bürgergemeinde und eine katholische Kirchgemeinde.

Es liegt auf der Hand, dass bei der Schaffung dieser neuen Gemeindetypen auch die Frage der Aufteilung des bisherigen Archivgutes aufs Tapet kam. Je nachdem traf man unterschiedliche Regelungen, sei es, dass man versuchte, gemäss der neuen Kompetenzverteilung auch die Protokolle und Akten auseinanderzugliedern, sei es, dass sich hier die neu konstituierte Bürgergemeinde, dort aber die neu konstituierte Einwohnergemeinde als Nachfolgerin der ehemaligen Einheitsgemeinde verstand und dementsprechend auch deren Archivbestände für sich beanspruchte.

Zwei Beispiele: In der Stadt Zug kam es bald nach 1848 zu einem langwierigen Ausscheidungsprozedere zwischen der politischen Einheitsgemeinde und der neuen Korporationsverwaltung. Nach 1874 wurden wesentliche Teile desjenigen Archivgutes, welches die Kompetenz der neu konstituierten Kirchgemeinde betraf, dieser auch tatsächlich zugewiesen. Zu einer entsprechenden Ausscheidung zwischen den beiden anderen neu gebildeten Gemeinden kam es indes nicht, weil sich die Bürgergemeinde als direkte Nachfolgerin der ehemaligen Einheitsgemeinde verstand. Nur wenige Teilbestände des heutigen Stadtarchivs (zum Beispiel diejenigen zum Strassenwesen) reichen deshalb in die Zeit vor 1874 zurück.¹⁹

Anders war das Vorgehen in Ober- und Unterägeri, wo versucht wurde, die alten Dokumente den Aufgaben der einzelnen Gemeinden entsprechend aufzuteilen. Das Vorhaben wurde aber nicht konsequent durchgeführt, so dass Renato Morosoli, der beste Kenner der Ägerer Archive, empfiehlt, für historische Fragestellungen aus der Zeit vor der Korporationsausscheidung bzw. vor der Gemeindeausscheidung von 1874 in der jeweiligen Gemeinde immer alle vier öffentlichen Kommunalarchive zu konsultieren...²⁰

¹⁴ Werner Dönni, Geschichte des Kantonsarchivs Zug. Unter besonderer Berücksichtigung der Bestände bis 1803. Unpublizierte Lizentiatsarbeit Freiburg i. Ue. 1972, S. 58–61. – Bezüglich Rückgaben bzw. Klosterarchiv Einsiedeln vgl. Staatsarchiv Zug, Abt. B, Waldstätterarchiv, Theke 44; Abt. C, Akten 1848–1873, Theke 12.

¹⁵ Renato Morosoli, Zweierlei Erbe. Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47. Zug 1991 (Beiträge zur Zuger Geschichte 9), S. 62.

¹⁶ Die nicht ganz logische sogenannte historische Reihenfolge entspricht der Aufzählung in der Verfassung.

¹⁷ Verfassung des Kantons Zug 1848, § 8. Vgl. auch Markus Frigo, Die Bürger- und Korporationsgemeinden im Kanton Zug. Zürich 1971, S. 4 f.

¹⁸ Kantonalrechtliche Waldgenossenschaften bestehen noch in Cham und Steinhausen. Zu aufgelösten Korporationen vgl. auch Beatrice Sutter, Allmenden und Allmendaufteilungen im Kanton Zug im 18. und 19. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel Cham und Ägeri. Unpublizierte Lizentiatsarbeit Zürich 1985, besonders S. 47–53.

¹⁹ Freundliche Auskunft von Stadtarchivar Dr. Christian Raschle.

²⁰ Vgl. z.B. Gemeindearchiv Unterägeri, Verzeichnis der Archivabteilungen A und P 1–2, Unterägeri 1995 (Typoskript), S. iii. Ähnlich auch in den Einleitungen zu den anderen Ägerer Archivverzeichnissen.

Die Kantonsverfassung von 1848 hatte die römisch-katholische Konfession immer noch ausdrücklich als Staatsreligion bezeichnet.²¹ Die wachsende, stark von zürcherischem Kapital und Know-how geprägte Industrialisierung löste einen Zustrom von reformierten Arbeitskräften aus und hatte zur Folge, dass sich 1863 die protestantische, heute evangelisch-reformierte Kirchgemeinde bildete, die in territorialer Hinsicht das ganze Kantonsgebiet umfasste. Auf der katholischen Seite wurde im frühen 19. Jahrhundert – Zug gehörte seit 1828 zum Bistum Basel – die Funktion eines bischöflichen Kommissars eingerichtet. Um die Jahrhundertmitte wurden drei neue Frauenklöster gegründet: die Lehrswestern vom Heiligen Kreuz in Menzingen, das Kapuzinerinnenkloster auf dem Gubel und das Kloster Heiligkreuz bei Cham. Und schliesslich entstanden auf der Pfarreiebene abgesehen von Walchwil, wo die 1804 erfolgte Abtrennung von der Mutterpfarre Zug eigentlich nur einen dreihundertjährigen De-facto-Zustand kirchenrechtlich sanktionierte, neue Sprengel erst wieder im 20. Jahrhundert: in der zeitlichen Reihenfolge zwischen 1938 und 1975 in Rotkreuz (Mutterpfarre Risch), Zug-Guthirt (Zug), Oberwil (Zug), Allenwinden (Baar), Zug-St. Johannes (Zug) und Hünenberg (Cham). Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, dass in diversen Gemeinden das Archiv der Pfarrei und dasjenige der Kirchgemeinde praktisch untrennbar miteinander vermischt sind, obwohl im Prinzip der eine Archivträger der kirchlichen und der andere der kantonalen Oberaufsicht untersteht...²²

Insgesamt hat der kurze Gang durch die Geschichte der quasi öffentlich-rechtlichen Strukturen des Kantons Zug, seien sie nun herrschaftlicher, staatlicher, genossenschaftlicher oder kirchlicher Art, einen Bestand von gegen siebzig noch einigermaßen klar unterscheidbaren heutigen Archivträgern ergeben, wobei viele von ihnen ganz oder teilweise auch den archivalischen Niederschlag ihrer Vorgängerstrukturen zum Beispiel aus herrschaftlicher oder vogteilicher Zeit mitführen. Die Archivalien der ältesten Archivträger reichen ins 13. Jahrhundert zurück, diejenigen der jüngsten sind wenige Jahrzehnte alt. Umfangsmässig ist das Staatsarchiv mit Abstand am grössten, während die kleinsten Archive geradezu winzig sind.

Eine Besonderheit der zugerischen Archivlandschaft – auswärtige Archivträger, in deren Herrschafts-, Verwaltungs- oder Einflussbereich Zug lag, bleiben hier ausgeblendet – ist die Zersplitterung der Kompetenzen zwischen Stadt und Land, die in einem auffallenden Kontrast zur Kleinheit des Territoriums steht. Die Gemeindeausscheidungen des 19. Jahrhunderts haben die vorhandene Überlieferung teilweise verwirrt, so dass für bestimmte Fragestellungen die Bestände aller örtlichen Kommunalarchive, und zwar unabhängig von der heutigen Aufgabenstellung ihrer Träger, konsultiert werden müssen.

Der private Bereich blieb in dieser Strukturübersicht notgedrungen ausgeklammert, weil er sich von seiner Defi-

nition her einem solchen Zugriff entzieht. Auffällig ist immerhin, dass grosse alte Familienarchive ausgesprochen selten sind. Sicher am bedeutendsten ist das Zurlauben-Archiv, das sich seit der Helvetik in der aargauischen Kantonsbibliothek befindet. Andere wie zum Beispiel das Fideikommissarchiv Landtwing sind von aussen kaum überschaubar und zudem schwer zugänglich. Im Vergleich zu Kantonen mit grossen Häuptergeschlechtern (Uri, Schwyz) oder mit aristokratisch-patrizischen Herrschaftsstrukturen (Luzern) ist die hiesige Überlieferungssituation bemerkenswert anders und liefert damit vielleicht einen weiteren Hinweis auf die soziale Zusammensetzung der Zuger Führungsschichten.²³

Stellenwert und Betreuung der zugerischen Archive

Das Archiv als hoheitliches Symbol, als Ausdruck der Souveränität und als Hort der Rechtssicherheit – solche sowohl praktischen wie auch zeichenhaften Inhalte müssen offensichtlich mitgespielt haben, als schon im ersten schweren Konflikt zwischen der Stadt Zug und den drei Gemeinden des Äusseren Amtes der Aufbewahrungsort für die zentralen Rechtstitel ausdrücklicher Gegenstand der Auseinandersetzungen wurde. Nachdem König Wenzel am 24. Juni 1400 der Stadt allein den Blutbann für Stadt und Amt verliehen hatte, wehrte sich das Äussere Amt im sogenannten Banner- und Siegelhandel von 1404 gegen die städtischen Hegemonieansprüche und verlangte zum Ausgleich die Herausgabe von Banner, Siegel und Urkunden. Der eidgenössische Schiedsspruch vom 17. November 1404 regelte dann die Kanzlei- und Archivfrage folgendermassen: Siegel und Briefe – also Urkunden – sollten auch inskünftig in der Stadt verbleiben. «Bedörfte aber jeman, so in dem ußern ampt gesessen sint, die zû inen gehörent, ir brief und fryheyten, die súllent si ime lichen und dem oder dien, so ir also bedürffent und si vordrent, damit behulffen und beraten sin als ir ingesessnen burger, ungevarlich.»²⁴ Zum eigenen Archiv für das Äussere Amt, das ansonsten keinerlei besondere Verwaltungsstrukturen besass, kam es später doch noch, wurde doch in Oberägeri das sogenannte Drei-

²¹ Verfassung des Kantons Zug 1848, § 4: «Die christliche Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse ist die Religion des Kantons Zug.»

²² Vgl. z. B. die Situation im Ägerital, die durch die Erschliessungsarbeit von Renato Morosoli geklärt ist: Pfarr- und Kirchgemeindearchiv Oberägeri, Verzeichnis der Archivabteilungen A und P 1–3, Oberägeri 1994 (Typoskript); Pfarr- und Kirchgemeindearchiv Unterägeri, Verzeichnis der Archivabteilungen A und P 1–9, Unterägeri 1995 (Typoskript).

²³ Vgl. dazu Peter Hoppe, Der Rat der Stadt Zug im 18. Jahrhundert in seiner personellen Zusammensetzung und sozialen Struktur. Tugium 11, 1995, S. 97–129.

²⁴ Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528. Zug 1964, Nr. 1404, Bd. 1, S. 175.



Abb. 3
Das sogenannte Dreigemeindenarchiv (heute im Gemeindearchiv Oberägeri).
Die eisenbeschlagene Kiste mit den Massen 53 x 31 x 26,5 cm stammt wohl aus dem 17. Jahrhundert und enthielt die Rechtstitel der drei Gemeinden des Äusseren Amtes (Ägeri, Berggemeinde und Baar). Um sie zu öffnen, wurden nicht weniger als sechs Schlüssel benötigt. Das Dreigemeindenarchiv ist ein Symbol für die Eigenständigkeit des Äusseren Amtes gegenüber der Stadt Zug.

gemeindenarchiv verwahrt – eine verhältnismässig kleine²⁵, eisenbeschlagene Holzkiste, für deren Öffnung nicht weniger als sechs den beteiligten Gemeinden zugeordnete Schlüssel benötigt wurden (Abb. 3). Früher waren darin dreissig bis vierzig Dokumente gelagert, darunter als älteste Urkunden Spruchbriefe aus der Zeit des eben genannten Banner- und Siegelhandels.²⁶

Dünnes Überlieferungsnetz

Trotz des hohen Stellenwerts, welcher der Aufbewahrung der alten Rechtstitel beigemessen wurde, bleibt die schriftliche Überlieferung, die in den zugerischen Archiven im 13. Jahrhundert einsetzt, nicht nur anfänglich, sondern überraschenderweise während sehr langer Zeit ausgesprochen dünn. Aufgrund unseres derzeitigen Kenntnisstands²⁷ umfassen die heute noch erhaltenen Archivbestände der

drei souveränen Gemeinden des Äusseren Amtes für die Zeit vor 1800 je ein paar wenige Laufmeter. Die beiden grössten Archive – dasjenige der Stadt und dasjenige des Standes Zug – zeigen erst in der Zeit um 1600 eine auffällige Verdichtung der Schriftlichkeit. In der Regel erst jetzt setzen auch die Rechnungsserien der schon längere Zeit voll ausgebauten städtischen Administration ein. Äusserst wertvolle Ausnahmen sind die Serie der städtischen Weihnachtsrechnungen, die mit einigen Lücken bis ins Jahr 1427 zurückreicht, und die Wahllisten für städtische Beamte, die ab dem späten 15. Jahrhundert überliefert sind. Ganz erstaunlich spät setzt die wirklich kontinuierliche Protokollierung der zentralen Rats- und Gemeindeverhandlungen ein: in der Stadt und für den Stadt- und Amtrat – abgesehen von Vorläufern, auf die wir noch zu sprechen kommen – wiederum in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, auf dem Land sogar erst ab der zweiten Hälfte.

Die Frage, wie sich die ausgesprochen dünne Überlieferungsdecke und die späte Verdichtung der Schriftlichkeit sogar in den städtischen Verhältnissen mit ihrer alten Kanzleitradition erklären lassen, ist sehr schwierig zu beantworten.

Verluste durch Katastrophen sind weitgehend auszuschliessen. In nachmittelalterlicher Zeit blieb die Stadt Zug abgesehen vom Brand der Pfarrkirche St. Michael 1457 und von einem Quartierbrand 1795²⁸ von grossen Feuersbrünsten verschont. Der spektakuläre, mit einigen Dutzend Todesopfern für die kleine Stadt verheerende Seeuferbruch von 1435, bei dem die Untergasse mitsamt dem Haus des Stadtschreibers in den See abrutschte und versank, wird seit den Zeiten eines Karl Kaspar Kolin (1785) und Franz Karl Stadlin (1817)²⁹ für massive Überlieferungsverluste verantwortlich gemacht. Diese Sichtweise wird allein schon dadurch widerlegt, dass sich die Katastrophe von

²⁵ 53 cm lang, 31 cm breit und 26,5 cm hoch. Dönni (wie Anm. 14), S. 65.

²⁶ Gemeindearchiv Oberägeri, Verzeichnis der Archivabteilungen A und P 1–2. Dreigemeindenarchiv des Äusseren Amtes Zug, Oberägeri 1995 (Typoskript), S. iii-iv und 243–249.

²⁷ Aufgrund des derzeitigen Erschliessungsstands stehen gute Archivkenntnisse für Zug und das Ägerital und teilweise für Baar zur Verfügung.

²⁸ Sogenannter Geissweidbrand mit 111 Obdachlosen. Vgl. A. Weber, Der Brand in der «Geissweid» zu Zug im Jahre 1795. ZNbl. 1885, S. 17–23.

²⁹ Carl Caspar Kolin, Versuch der Zugerischen Jugend die Thaten ihrer allgemeinen und besondern Vorväter aus dem alten und mitlern Zeitalter einiger Massen bekannt zu machen. Ihr Neujahrs Geschenk gewidmet 1785 und 1786. Zug s. a., S. VIII; Bruno Häfliger, Dr. Franz Karl Stadlin 1777–1829. Zug 1973, S. 172. – Vgl. auch Eugen Gruber, Das Zuger Bürgerbuch. In: Gedenkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes des Zuger Vereins für Heimatgeschichte. Zug 1952, S. 60: «Die Annahme, es sei mit dem alten Schreiber und seinem Hause an der untersten der drei Stadtgassen ein noch früheres Bürgerbuch mit dem älteren Stadtrecht und den ersten Bürgernamen im See versunken, kann weder bewiesen noch bestritten werden.»

1435 in der heutigen Überlieferungssituation nicht im geringsten im Sinne eines Einschnitts abzeichnet; mit Ausnahme des neu angelegten Bürgerbuchs fehlen auch jegliche neuen Überlieferungsstränge, die nach 1435 schlagartig einsetzen würden.

Die eingangs beschriebene territoriale Kleinheit – der ganze Stand Zug dürfte um 1700 keine 10 000 Einwohner gezählt haben³⁰ – und die gleichzeitige Zerklüftung der staatlich-politischen Strukturen führte zu Kleingesellschaften, die auf gewisse Formen der Schriftlichkeit vielleicht noch nicht angewiesen waren.

Bisher ist im übrigen noch nicht geklärt, warum die ersten Stadt- und Amtratsprotokolle von etwa 1538 bis 1604 fast nur Gerichtsurteile enthalten und mit wenigen Seiten pro Jahr auskommen, während die in den 1630er Jahren einsetzende kontinuierliche Serie eigentliche Ratsverhandlungen protokolliert. Und ebenso offen ist, warum die beiden ersten städtischen «Ratsprotokolle», welche den riesigen Zeitraum von 1471 bis 1649 abdecken, als eine Art Beschlussammlungen mit wenigen Dutzend Einträgen pro Jahr angelegt wurden, wogegen die kontinuierliche Protokollierung der Ratssitzungen und Gemeindeversammlungen erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einsetzt. Beides ist aber ein deutlicher Hinweis, dass wir für die Zeit vor 1600 nicht mit massiven Verlusten grosser Protokollserien zu rechnen haben, sondern viel eher mit einer deutlich schwächer ausgebildeten Schriftlichkeit und Kanzleitradition und wahrscheinlich auch mit anderen Kompetenzzuweisungen.³¹

Verluste

Mit dem eben Gesagten ist selbstverständlich nicht gemeint, dass die zugerischen Archive gegen Informationsverluste gefeit gewesen wären. Was bewusst ausgeschieden und vernichtet wurde, wissen wir ohnehin nicht. Hingegen nennt ein Ratsbeschluss von 1645 andere Schwachstellen: Alle Ammänner wurden aufgefordert, die Abschiede und Missiven offenbar aus ihrer Amtszeit in die «gewöhnlich casten» auf dem Rathaus abzugeben, und ebenso sollten «alle nüwe und allte rathsbücher von den alten landtschryberen ingevordert werden»³². Die Vermischung von Amts- und Privatbereich hat nicht nur andernorts – beispielsweise in Schwyz oder Glarus³³ –, sondern auch in Zug zu klaffenden Lücken in den staatlichen Archivbeständen

³⁰ Morosoli (wie Anm. 15), S. 34.

³¹ Kanzleinventare von 1684, 1697 und 1765 erwähnen in verschiedenen Formulierungen ein grosses, altes Ratsbuch bzw. Stadt- und Amtratsprotokoll der Jahre 1552–1594 (so im Inventar von 1684) bzw. von 1552. Dieses Buch ist im Staatsarchiv durchaus noch vorhanden und nicht verschollen, wie Dönni meint. Es enthält einerseits die Stadt- und Amtratsbeschlüsse 1552–1607 und andererseits die Grossgerichtsurteile 1552–1613. Vgl. Dönni (wie Anm. 14), S. 53, 72, 74, 76, 78, 85. Die Untersuchung der ältesten Stadt- und Amtratsprotokolle steht noch aus. Zum ersten städtischen Ratsprotokoll vgl. Patricia Bouchard, Zuger Stadtratsprotokolle 1471–1552. Unpublizierte Lizentiatsarbeit Zürich 1987.

³² Staatsarchiv Zug, E 1/3, S. 49 (26.1.1645); E 1/9, S. 28 (30.4.1682).

geführt. So schrieb der Zuger Arzt und Historiker Franz Karl Stadlin 1817 seinem Berner Freund Friedrich Niklaus von Mülinen, dem Gründer und Präsidenten der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft, über die Zuger Archive: «Was übrig blieb wurde elend verwahrt in Schränken der öffentlichen Gemeindestuben, und Kirchensakristeyen. In den vielen Händlen wurde von den Häubtern der Parthien vernichtet, was nicht diente, oder gestohlen; so strotzen die Zurlaub. Mscte. in Aarau von sigillirten Kantonsinstrumenten.»³⁴ Dass zumindest die letzte Aussage zutrifft, zeigen die in den letzten zwanzig Jahren veröffentlichten «Acta Helvetica»-Bände aus dem in Aarau liegenden Privatarchiv Zurlauben mit schonungsloser Deutlichkeit. Aber auch das Wort von der elenden Verwahrung in Schränken der öffentlichen Gemeindestuben und Kirchensakristeien trifft einen wunden Punkt. In der Tat wurde nämlich das Archiv des Standes Zug an drei Orten aufbewahrt: im Schatzurm an der heutigen Grabenstrasse, wo auch das städtische Archiv lag, im Rathaus der Stadt Zug, und zwar in einem Gänterlein in der oberen Ratsstube, also im heutigen Gotischen Saal, und schliesslich in der Standes- oder Landeskanzlei.³⁵ Letztere wiederum – und das gilt mit Sicherheit auch für die Stadtkanzlei und für die Schreibstuben auf dem Land – war nicht in einem öffentlichen Gebäude untergebracht, sondern im Privathaus des jeweiligen Schreibers. Als zum Beispiel im Stadt- und Amtrat vom 27. Oktober 1732 der Entwurf für zwei Missiven an Luzern und Solothurn genehmigt worden war, verliess der Landschreiber sofort die Sitzung, um die beiden Schreiben *zu Hause* auszufertigen: «worauff ich heim müssen, dise schreiben zu expediren!»³⁶ Und 1766 drängte das Äussere Amt darauf, für die Landeskanzlei in der Stadt Zug «etwan ein anständiges haus» zu kaufen. Auch wenn die Schriften in Kästen verstaut waren, die sich im Notfall, etwa bei drohender Kriegsgefahr, leicht transportieren liessen, versteht es sich von selbst, dass jeder Wechsel von einem abtretenden oder gar verstorbenen Landschreiber zu seinem Nachfolger und der allenfalls damit verbundene Umzug ein potentiell Verlustrisiko darstellte. So lehnte 1766 der neue Landschreiber jede Verantwortung ab, zumal man bei der Übergabe nicht die ganzen Bestände habe durchsehen können und auch nicht alles in guter Ordnung gewesen sei.³⁷

Mit der Wahl von Stadtschreiber Johann Peter Philipp Landtwing dislozierte die Stadtkanzlei 1733 aus dem Haus

³³ J. C. Benziger, Das schwyzerische Archiv. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 16, 1906, S. 110 ff.; Jakob Winteler-Marty, Das Landesarchiv Glarus, seine Geschichte, seine Einteilung und seine Organisation. Glarus 1942, S. 7 und 10 ff.

³⁴ Häfliger (wie Anm. 29), S. 172. – Die älteste Rechtssammlung von Stadt und Amt, das sogenannte Stadt- und Amtbuch von 1432, kam in den Antiquariatshandel und befindet sich heute in Privatbesitz. SSRQ Zug 1, S. 247.

³⁵ Staatsarchiv Zug, E 1/27, S. 250 (3.9.1731); Abt. C, Akten 1848–1873, Theke 12, Kanzleinventar 23.12.1684 (ediert bei Dönni [wie Anm. 14], S. 72 f.).

³⁶ Staatsarchiv Zug, E 1/28, S. 271.

³⁷ Staatsarchiv Zug, E 1/39, S. 231 ff. (30.7.1766).

von Leodegar Anton Kolin in Landtwings Wohnhaus, die untere Münz. Und dort blieb sie dann bis 1848, weil das Amt zuerst auf Landtwings Sohn und von diesem mitsamt dem Wohnhaus auf Vater und Sohn Bossard übergang.³⁸

Die Landeskantlei war im späten 18. Jahrhundert bei den Keiser im Hof untergebracht gewesen.³⁹ Die neue Kantonskantlei des 19. Jahrhunderts wurde offenbar im städtischen Zollhaus am heutigen Kolinplatz eingemietet, einem ausserhalb der Arbeitszeit unbewohnten, einstiegsgefährdeten und nur in der Kanzleistube beheizten Gebäude.⁴⁰ 1848 kam es zum Abtausch. Während die Stadtkantlei ins Zollhaus zog, das dann 1868 zum Stadtkantleigebäude umgebaut wurde, mietete sich die Kantonskantlei in der unteren Münz ein, bis sie endlich 1872 im neuerbauten kantonseigenen Regierungsgebäude die *stabilitas loci* erreichte.

Verwahrlosung

Ein Vorfall von 1851 wirft ein besonders grelles Schlaglicht auf die Verhältnisse im zugerischen Archivwesen. Kantonsrichter Karl Anton Landtwing war bei Nagelschmied Waller in Zug auf einen Band eidgenössischer Originalabschiede aus den Jahren 1670–1682 gestossen. Der Band stammte zweifellos aus der «grösseren Sammlung eidgenössischer Abschiede, welche in dem Schrank des Grossrathssaales aufbewahrt sind». Waller hatte ihn als Makulatur von einer Lumpensammlerin von Unterägeri erworben. Dieser wiederum war er in einer Masse Papier und Schriften nach dem Tod von Grossweibel Josef Ludwig Uttinger von dessen Erben verkauft worden. Landtwing vermutete, Uttinger und vielleicht schon seine Vorgänger hätten infolge Überfüllung des erwähnten Schrankes im Grossrathssaal und mangels anderer geeigneter Lokalitäten «der angehäuften Masse von Schriften in der [gleich neben dem Rathaus gelegenen] Grossweibelwohnung Statt und Platz geben müssen», und benützte die Gelegenheit, die Regierung «auf den betrieblenden Zustand des Archivwesens und dessen Verwahrlosung überhaupt» hinzuweisen. Das Archiv brauche endlich eine grössere Aufmerksamkeit, «wenn das Vorhandene dem Untergang entreissen werden» solle. Genauso verwahrlost sei im übrigen das in der Provisorei «aufgehäuften» Waldstätterarchiv, und die älteren Gerichtsprotokolle seien sogar «gänzlich der Vermoderung verfallen».⁴¹

Allzuviel scheinen Landtwings Eingabe an die Regierung und ein in schärferem Ton gehaltener Artikel im «Zu-

³⁸ M. A. Wyss, Die alte Münz und ihre Bewohner. ZNbl. 1891, S. 20.

³⁹ [Paul Aschwanden], Aus der Geschichte der Zuger Familie Kaiser im Hof. [Zug 1966], S. 26. Vgl. Staatsarchiv Zug, Abt. B, Waldstätterarchiv, Theke 5 (27.7.1799: Landeskantlei im Haus des ehemaligen Landschreibers und jetzigen Senators Hegglin).

⁴⁰ Staatsarchiv Zug, E 5/9, S. 160 f. (Verwaltungskommission vom 17.12.1828); Abt. C, Akten 1848–1873, Theke 12, Bericht über die Kanzleiverhältnisse 1848.

⁴¹ Staatsarchiv Zug, Abt. C, Akten 1848–1873, Theke 12, Eingabe C. A. Landtwing, 17.8.1851; Regierungsratsprotokoll 18.8.1851.

Das Landesarchiv.

Die Sorge um das Archivwesen, oder die zweckmäßige Aufbewahrung der auf unsere staatlichen und rechtlichen Verhältnisse Bezug habenden Schriften und Urkunden hat unsere Landesbehörden bisher noch wenig beschäftigt. Seit Jahren und abermal Jahren liegt daher unser Staatsarchiv in einem erbärmlichen Wirrwarr. Der gänzliche Abgang von Registern zeigt, daß man niemals die Mühe genommen, sich von dem Vorhandensein eines Archivs zu überzeugen. Kaum darf zur Entschuldigung mehr angeführt werden, daß unsere Nachbarn in den Urkantonen diesen Vorwurf mit uns theilen; denn dort hat man sich, wie das Beispiel des kleinen Nidwaldens zeigt, das seine Archive durch den Stadtarhivar von Luzern ordnen läßt, aufgerafft, — während bei uns noch keine Hand sich rührt.

Durch Schaden wird man klug. Jede Nachlässigkeit rächt sich und die Sorglosigkeit unserer Behörden in Bezug auf das Archivwesen scheint sich bitter rächen zu wollen. Der Vorfall, wie er aus den letzten Regierungsrathsverhandlungen vom 23. dies berichtet worden, ist zu frappant, als daß er nicht die volle Aufmerksamkeit der Behörde auf sich ziehen müßte. Der Vorwurf — „das zugerische Archiv in Händen von Lumpensammlern und Nagelschmieden“ — läßt sich nicht hinnehmen, ohne an die Organisation des Archivwesens ernstlich Hand zu legen. Das Bedürfnis hierfür hätte sich längst früher, und zwar bei jedem Wechsel des Kanzleipersonales fühlbar machen müssen, zumal man nie im Stande war den die Beforgung des Archivs übernehmenden Landschreibern irgend ein hierauf bezügliches Register zu überweisen, viel weniger noch zu bezeichnen, was eigentlich das Archiv umfasse. So konnte wohl kommen, wie sich immer mehr herausstellt, daß weder frühere, noch spätere Behörden, noch die Kantlei von dem Vorhandensein eines ältern, im Grossrathssaal befindlichen, die frühern eidgenössischen Verhältnisse beschlagendes Archiv Kenntniß hatten. Daß bei solcher Unkenntniß vom Umfang der Archive und deren Verwahrlosung die Aktenbündel sich gelichtet, ist einleuchtend und es ließen sich Beispiele aufzählen, wie Akten aus dem Staub und Moder des Kantonsarchivs den Weg in die licht- und luftfreie Weite genommen. Wir übergehen das theilweise Vermissten älterer Gerichtsprotokolle und geben einzig zu bedenken, daß wie die gesammelten Originalakten der in den Jahren 1737 und 1738 vollführten Herenprozeduren den Weg in die — Stadtbibliothek gefunden, Anderes ebenfalls ausgewandert sein mag. —

„Das Archiv ist ein Heiligthum des Volkes; die Monumente der Vorzeit herzlos zu Grunde gehen lassen“ — heist es irgendwo — „zeugt, neben Barbarei, von wenig Liebe für das Volk und seine Geschichte.“ Wir wollen damit keineswegs sagen, daß der Zuger nicht befähigt sei, für historisches Recht zu erglühn; man müßte das Jahr 1847 ganz aus der Erinnerung verlieren! Wohl für niemand gelegener, als für unsere Regenten, muß daher der Zeitpunkt erscheinen, durch Ordnung der Archive die alten Zustände besser zu ehren, als bisher. Freunde des Geschichtstudiums müßten demjenigen Dank wissen, der die erste ordnende Hand an's Archiv legen würde. Nur glaube man nicht mit Wenigem die Sache los zu kommen. Die Nachlässigkeiten von Jahrzehnten und Jahrhunderten ebnen sich nicht mit ein em Jahre aus. Um die nach allen sieben Winden zerstreuten Akten zusammenzulesen und übersichtlich zu ordnen, braucht es mehr, als — einen Kanzlisten, dem man die Beforgung des Archivs zu seiner sonstigen Ueberbeschäftigung als Gratizergabe überbindet! —

Abb. 4

Nachdem kantonale Archivalien in die Hände einer Lumpensammlerin geraten waren, wurde das Thema Landesarchiv 1851 öffentlich diskutiert (Zugerisches Kantons-Blatt vom 30. August 1851).

gerischen Kantons-Blatt» (Abb. 4) nicht gefruchtet zu haben. 1862 heisst es, die in den unteren Räumlichkeiten des Provisorhauses in der Zuger Altstadt verwahrten Papiere, Schränke, Bücher usw. des Waldstätterarchivs befänden sich «in höchst ungeordneten, staubigem Zustande». Der Raum selbst sei jedermann zugänglich und überdies mit Werkzeugen, Karren und Gewächsen überfüllt, die den Hausbewohnern gehörten. In der Folge wurde das Waldstätterarchiv in die Stadtkanzlei verlegt und dort gleich noch zusätzlicher Platz für weitere kantonale Archivalien geschaffen. 1868 schliesslich zog das Waldstätterarchiv provisorisch in den Pulverturm um.⁴²

Kantoneigener Standort

Der 1872 erfolgte Bezug des repräsentativen Regierungsgebäudes als erster kantoneigener «Staatsbaute» – für die kantonalen Instanzen ein zentraler Akt der Identitätsbildung – entspannte auch die Archivsituation, zumindest in der Platzfrage. Analog zu den Bemühungen in anderen Kantonen setzte sich eine ganze Reihe von historisch interessierten Landschreibern für die Hebung des kantonalen Archivs ein, so Alois Schwerzmann, der spätere Regierungsrat und Landammann (Landschreiber 1852–1872), Klemens Keiser (Landschreiber 1872–1881), Anton Weber, auch er Regierungsrat und Landammann sowie Präsident des 1852 gegründeten Zuger Vereins für Heimatgeschichte (Landschreiber 1881–1891), und schliesslich Dr. iur. Ernst Zumbach (Landschreiber-Stellvertreter seit 1921, Landschreiber 1934–1959).⁴³

Während Versuche zur Überführung des Dreigemeindenarchivs sowie von Akten und Urkunden «von ausschliesslich kantonalem Charakter» aus dem alten Stadtarchiv ins Kantonsarchiv in den 1870er Jahren ergebnislos im Sande verliefen,⁴⁴ wurde insbesondere im Erschliessungsbereich neben der vordringlichen Kanzleitätigkeit Archivarbeit geleistet, auf der wir heute noch aufbauen und die unseren Respekt verdient. Vielleicht am prägendsten war Ernst Zumbach – ein wahrhaft unermüdlicher Registrator, spiritus rector des 1964 abgeschlossenen Urkundenbuchs von Stadt und Amt Zug sowie Ordner der nach seinen eigenen Worten «in einem trostlosen Zustand» befindlichen kantonalen Archivbestände des Ancien Régime⁴⁵. Umso bemerkenswerter seine 1958 gemachte Feststellung, dass bis in die neueste Zeit das Interesse für das Archiv, trotz

seiner Bedeutung für die Verwaltung, bei den kantonalen Behörden, von einzelnen Persönlichkeiten abgesehen, nie besonders gross gewesen sei; «so kam es, dass der Kanton Zug als einziger und kleinster der eidgenössischen Mitstände heute noch keinen Staatsarchivar besitzt.»⁴⁶

Professionalisierung

Die gesamtschweizerische Entwicklung, wonach die Archive sukzessive verselbständigt und die Funktion des Archivierens von der Kanzleitätigkeit der Schreiber abgelöst und auf eine neue Generation von professionellen Historiker-Archivaren übertragen wurde – diese Entwicklung hat Zug in der Tat gründlich verschlafen. Andernorts wurden im 19. und frühen 20. Jahrhundert allenthalben die ersten kantonalen Berufsarchivare gewählt. Wir nennen nur einige ausgewählte Beispiele: Luzern 1814, Zürich 1837, Basel-Stadt 1877, Bern 1891, Schwyz 1905, Uri 1906, Solothurn 1919. In Zug aber war noch im Verwaltungsorganisationsgesetz von 1967 die Stelle eines Staatsarchivars nur als Möglichkeit vorgesehen...⁴⁷ Dieser im Aussenvergleich immer grössere Rückstand wirkte sich insofern umso verhängnisvoller aus, als sich der in der gleichen Zeit schnell wachsende Verwaltungsapparat mit den ihm innewohnenden zentrifugalen Kräften immer weiter von der Vorstellung eines zentralen Archivs entfernte und sein Schriftgut in eigener Kompetenz zu organisieren, zu archivieren und eben auch zu vernichten begann. Abbrechende Überlieferungsstränge waren die Folge, am schmerzlichsten der erst in den 1970er Jahren erfolgte Totalverlust der gebundenen Steuerregister seit 1848!

Erst 1979 gelang auch in Zug der entscheidende Durchbruch zur Professionalisierung, als in der Person des Schreibenden der erste vollamtliche Staatsarchivar gewählt wurde. Im gleichen Jahr zog die Stadt Zug nach und schuf für die Belange der seit 1874 bestehenden Einwohnergemeinde die Stelle eines halbamtlichen Stadtarchivars, zuerst besetzt mit dem heutigen Stadtschreiber Dr. Albert Müller, seit 1982 mit Dr. Christian Raschle.

Die neue Ausgangslage erlaubte auch eine Neuorientierung mit zwar klaren, für einen Einzelnen aber fast erdrückenden Zielen. Die Doppelaufgabe der Archive sollte endlich in ihrem ganzen Umfang wahrgenommen werden: einerseits die bereits vorhandenen historischen Informationen auf Dauer zu konservieren und für die Benützung auf-

⁴² Staatsarchiv Zug, Abt. C, Akten 1848–1873, Theke 12, Verlegung des Waldstätterarchivs 1862. Dönni (wie Anm. 14), S. 59f.

⁴³ Zumbach, Landschreiber (wie Anm. 12), S. 38–45.

⁴⁴ Dönni (wie Anm. 14), S. 65–67. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1879, S. 76.

⁴⁵ Ernst Zumbach, Das Staatsarchiv Zug. ZNbl. 1969, S. 35.

⁴⁶ Ernst Zumbach, Die Erschliessung des Kantonsarchivs Zug. In: Archivalia et Historica. Arbeiten aus dem Gebiet der Geschichte und des Archivwesens. Festschrift für Professor Dr. Anton Largiadèr zu seinem 65. Geburtstag am 17. Mai 1958. Zürich 1958, S. 77.

⁴⁷ Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug. Bd. 19, Zug 1971, S. 334: «Der Regierungsrat kann zur Verwaltung

des Staatsarchives einen besondern Archivar wählen» (Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 10.4.1967). – Die nachstehenden Ausführungen stützen sich einerseits auf die persönliche Erinnerung und andererseits generell auf folgendes Schrifttum: Rechenschaftsberichte des Regierungsrates; Jahresberichte des Staatsarchivs. Tugium 1, 1985ff. (mit einem Rückblick auf die Anfänge in Tugium 1); Dönni (wie Anm. 14); Ernst Zumbach, Das Kantonsarchiv Zug in rechtshistorischer Sicht. ZNbl. 1965, S. 60–66; Zumbach, Staatsarchiv (wie Anm. 45); Zumbach, Erschliessung (wie Anm. 46); Peter Hoppe, Das Staatsarchiv in neuen Räumlichkeiten. Tugium 8, 1992, S. 8–17; Peter Hoppe, Beratung der Gemeinden in Archivfragen. Tugium 6, 1990, S. 8–13.

zubereiten und andererseits im Blick auf die späteren Generationen diesen Informationsspeicher ständig und stetig weiter zu füllen – mit Überlieferungsteilen, wie sie innerhalb einer öffentlichen Verwaltung entstehen und auf dieser ganz bestimmten Ebene von staatlicher Tätigkeit bruchstück- und oft auch schemenhaft die Ereignisse, Personen, Strukturen, Mentalitäten spiegeln. Auch die Doppelrolle des Archivs – internes Arbeitsgedächtnis der Verwaltung einerseits und andererseits Möglichkeit zur kollektiven historischen Erinnerung mit klarem Öffentlichkeitscharakter – galt es bewusst und vor allem auch von aussen erlebbar zu machen.

Für die schrittweise Umsetzung der genannten Ziele mussten einige Rahmenbedingungen entweder neu geschaffen oder klar definiert werden: Die Archivarenarbeit wurde auf eine präzise Rechtsgrundlage gestellt (Verordnung über das Staatsarchiv vom 5. April 1982; Verordnung über das Stadtarchiv der Einwohnergemeinde Zug vom 1. März 1994). Unter dem Gesichtspunkt der Überlieferungsbildung hatte die zwingende Definition als zentrales Endarchiv der ganzen Verwaltung höchste Priorität. Die Ablieferungspflicht aller Behörden, Amtsstellen und selbständigen Anstalten und das strikte Verbot von unbewilligten Aktenvernichtungen waren die Folge, wogegen die konkrete, hartnäckige Durchsetzung beider Forderungen wie auch der Aufbau eines funktionierenden Beziehungsnetzes zwischen Archiv und aktenabliefernden Verwaltungsstellen der ausdauernden Alltagsarbeit vorbehalten blieben. Der alles dominierende, die Arbeit erschwerende und eine echte Öffentlichkeitsorientierung verhindernde Platzmangel konnte für das Staatsarchiv 1991 langfristig

behooben werden. Der Umzug vom Regierungsgebäude und von mehreren Aussenmagazinen ins neue Verwaltungszentrum an der Aa bedeutete die Krönung einer jahrelangen intensiven Planungs- und Vorbereitungsphase. Auf zwei Geschossen des grossen Verwaltungsgebäudes konnte baulich wie einrichtungsmässig ein modernes Staatsarchiv mit einer Lagerkapazität von etwa 7000 Laufmetern verwirklicht werden – ein Archiv, das in Sachen konservatorische Sicherheit (Abb. 5), Funktionalität, Arbeitsabläufe und Öffentlichkeitsorientierung heutige Ansprüche erfüllt und sich im Kreis der schweizerischen Archive sehen lassen darf. Im Anschluss an den Umzug erreichte auch der Personaletat seinen heutigen Bestand (2 wissenschaftliche Archivare, 1 Verwaltungsarchivarin, 1 Sekretärin und 1 Mikrofilm-Sachbearbeiterin).

Gemeindliche Archive

Das Stadtarchiv Zug war bereits 1986 in die neue Stadt- und Kantonsbibliothek im ehemaligen Kornhaus an der St.-Oswalds-Gasse umgezogen. Für die Benützer steht die Infrastruktur der Bibliothek zur Verfügung. Der Archivbestand im Umfang von rund 500 Laufmeter ist einerseits im Kulturgüterraum der Bibliothek und andererseits im Schatzturn an der Grabenstrasse im Geschoss über dem Bürgerarchiv untergebracht.

Letzteres, das Archiv der Bürgergemeinde Zug, enthält auch das wertvolle alte Stadtarchiv mit dem grössten Urkundenbestand im Kanton und mit reichen Quellen zur Geschichte der Stadt und ihres Untertanengebiets im Ancien Régime bzw. zur Stadtgeschichte im 19. Jahrhundert (bis 1874). Betreut wird es vom Schreiber der Bürgerge-



Abb. 5
Staatsarchiv des Kantons Zug im Verwaltungsgebäude an der Aa. Das moderne Archivmagazin erlaubt eine platzsparende Lagerung und bietet dem Kulturgut Archivalien dank baulicher Massnahmen und optimiertem Raumklima konservatorischen Schutz.

meinde. Das gleiche gilt auch für alle anderen Gemeindearchive. Die entsprechende Rechtsgrundlage besteht aus einem einzigen, lapidaren Satz im Gemeindegesetz: Der Gemeindegemeinschafter «führt das Stimmregister, das Zivilstandsregister sowie alle weiteren Register und das Gemeindearchiv, soweit der Gemeinderat die Führung nicht einem anderen Beamten übertragen hat.»⁴⁸ Mir sind mit Ausnahme der Stadt Zug keine kommunalen Erlasse bekannt, die diesen grundsätzlichen Überlieferungsauftrag präzisieren und beispielsweise auch die öffentliche Benützung klar regeln würden. Anders als in anderen Kantonen hat das Staatsarchiv kein Aufsichtsrecht über die Gemeindearchive, wohl aber eine beratende Funktion, die indes immer mehr an Grenzen der personellen Kapazität stösst.

Während in bezug auf die Verbesserung der räumlichen Unterbringung der gemeindlichen Archive in den letzten Jahren an mehreren Orten erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, bleibt das grösste Manko die fast völlig fehlende *ständige* Betreuung durch Fachleute, sei es in der aktenorganisatorischen Beratung, sei es in der weiterführenden Überlieferungsbildung (was bleibt erhalten und was wird vernichtet?), sei es in der Aufbereitung, Erschliessung und rein technischen Aufbewahrung der vorhandenen Archivbestände und der künftigen Ablieferungen. Seit der Professionalisierung der beiden grössten Archive im Kanton konnte immerhin das vorhandene Fachwissen einer Reihe von Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, um deren historische Archive in befristeten Einsätzen von Dritten quasi ambulant aufzuarbeiten. Geordnet und durch Verzeichnisse erschlossen wurden so durch Dr. Gerhard Matter und Frau lic. phil. Beatrice Sutter die Archive der katholischen Kirchgemeinde Zug, der Pfarrei Allenwinden und der Pfarrei St. Michael Zug, ferner das Korporationsarchiv Grüt. In Bearbeitung sind das Pfarrarchiv Baar und das Korporationsarchiv Baar-Dorf. Die beiden grössten Projekte galten der Ordnung und Erschliessung der acht Gemeindearchive des Ägeritals und dem Aufbau einer Datenbank mit Inhaltsangaben und Registern zu den städtischen Rats- und Gemeindeversammlungsprotokollen der Jahre 1471–1798. Das Ägerer Unternehmen – ein beispielhaftes Gemeinschaftswerk der Einwohner-, Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden von Oberägeri und Unterägeri – wurde unter der Leitung des Staatsarchivs von Dr. Renato Morosoli bewältigt und 1995 erfolgreich abgeschlossen; die aufbereiteten Archivbestände dienen nun in einem zweiten Grossunternehmen als Grundlage für die Aufarbeitung der Ägerer Talgeschichte. Auch die seit 1988 laufende Erschliessung der städtischen Ratsprotokolle ist ein Gemeinschaftswerk, diesmal von Bürgergemeinde, Stadt, Korporation und Kanton Zug. Unter der fachlichen Leitung des Staats- und des Stadtarchivars leistet Dr. Viktor Ruckstuhl die harte Kärnerarbeit, welche einen der zentralen Überlieferungsstränge für alle kommenden Generationen aufschliesst. Dass im übrigen nicht alle Initiativen von den staatlichen Archiven ausgehen müssen, zeigt die

wichtige Aufarbeitung des Konzernarchivs der Weltfirma Landis & Gyr AG in Zug, die im Auftrag des Unternehmens von der Firma Nestro durchgeführt wurde.⁴⁹

Ausblick

Die Rückschau auf die letzten zwanzig Jahre zeigt die zugerische Archivlandschaft in einem knospenden Frühlingskleid. Im vollen Bewusstsein dessen, was erfroren, noch nicht erwacht oder noch gar nicht gepflanzt ist, erfüllt uns das, was in dieser verhältnismässig kurzen Zeit blühen durfte, mit Stolz, aber auch mit Dankbarkeit denen gegenüber, die diese Blüte ermöglichten.

Zu tun bleibt noch genug. Zuerst die tagtägliche Konsolidierung und Verbesserung des bereits Erreichten und damit der geduldige Aufbau einer archivischen Identität und Tradition – auch hier im Bewusstsein, dass sich die verpassten Jahre und Jahrzehnte nicht aufholen lassen. Konkrete Aufgaben stehen an: die Anpassung der Rechtsgrundlage an die Erfordernisse der modernen Informationsgesellschaft mit ihren zwischen Datenschutz und möglichst freiem Datenzugang widerstreitenden Interessen; die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich die neuen elektronischen Informationsmittel sowohl auf den Prozess der Überlieferungsbildung wie auch auf denjenigen der Langzeitarchivierung, also auf die Informationsspeicherung auf Jahrhunderte hinaus, auswirken.

Das drängendste Problem im zugerischen Archivwesen stellt sich indes auf der kommunalen Ebene. Manches vor allem der kleineren Gemeindearchive erinnert in fataler Weise an Zustände, wie wir sie für das 19. Jahrhundert auf der kantonalen Ebene beschrieben haben. Und umgekehrt schliesst gerade die Kleinheit des entsprechenden Archivträgers die autonome Anstellung eines Berufsarchivars zum vornherein aus. Hier werden für die Rettung des historischen Gedächtnisses wie für die ständige Begleitung der aktuellen Überlieferungsbildung zweckverbandsähnliche Modelle zu prüfen sein, wobei gerade wegen unserer kleinen Verhältnisse die synergetische Konzentration der Kräfte und des Fachwissens an einem einzigen Ort den höchsten Wirkungsgrad versprechen. Ob sich auch die unter konservatorischen wie forschungsfördernden Gesichtspunkten faszinierende Idee einer gemeinsamen Unterbringung der drei grössten, aufgrund der geschichtlichen Entwicklung vielfältig ineinander verzahnten Archive, nämlich des Staatsarchivs, des heutigen Stadtarchivs und des Bürgerarchivs mit dem alten Stadtarchiv, dereinst je verwirklichen lässt, wird die Zukunft weisen.

⁴⁸ Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug. Bd. 22, Zug 1987, S. 120 (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4.9.1980, § 92).

⁴⁹ Das Restarchiv der liquidierten Spinnereien Ägeri, des ältesten Industriebetriebs im Kanton, wurde nach der Liquidation als Depot ins Staatsarchiv Zug aufgenommen.